

Jugendarbeitsschutz

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum folgende Punkte zu beachten:

Art der Tätigkeit	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerbetriebspraktikum 7 Stunden • Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 8 Stunden (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerbetriebspraktikum 35 Stunden • Kinder (unter 15 Jahre) 35 Std. • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 40 Stunden Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen; <ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden, • 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Verbotene Arbeiten für Jugendliche lt. § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, - die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können, bei denen sie <ul style="list-style-type: none"> - sittl. Gefahren ausgesetzt sind - ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird, - sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen oder - schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder - schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.
Unterweisung	Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoffverordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikantinnen und Praktikanten unterschrieben werden.

Aufsicht	Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.
Persönliche Schutzausrüstung	Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.
Datenschutz	Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.

Sozialversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Es sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten,	Sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten. Da ein Praktikum von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auf maximal 4 Wochen

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.	bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Ist der Praktikant über 18 Jahre alt und überschreitet die Beschäftigungsdauer 2 Monate im Zusammenhang oder 50 Arbeitstage für ein Jahr, so ist er sozialversicherungspflichtig, wenn er ein Entgelt für das Praktikum erhält.

Unfallversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schüler und Schülerinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/innen unfallversichert.	Der Schüler/die Schülerin wird gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikanten kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.

Haftpflichtversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Der Schulträger hat bei seiner Versicherung für den gesamten Schulbetrieb entsprechenden Regelungsbedarf angezeigt. Der entsprechende Schutz gilt auch für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums .	Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalles von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.



Quelle:

http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Hinweise_und_Regelungen_Schlerbetriebspraktikum_WHKT.pdf
sowie eigene Recherchen



Herausgeber

JugendServiceMSE
17034 Neubrandenburg
März 2015
Flyer Nr. 2

Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika